

**An alle ambulant versorgten
Pflegebedürftigen in Nordrhein-Westfalen**

Konstant hohe Ausbildungszahlen in der Altenpflege und Auswirkungen der Pflegereform führen zu Preiserhöhungen in der Pflege ab 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gut ausgebildete und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Pflege von zentraler Bedeutung. Ohne sie ist eine menschliche, an den Interessen der Pflegebedürftigen orientierte Pflege und Betreuung nicht denkbar. In Nordrhein-Westfalen leidet die Pflege allerdings unter zunehmendem Fachkräftemangel: Es fehlen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten. Deshalb müssen zusätzliche Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausgebildet werden.

Um hierfür Anreize zu schaffen, hat der Landtag in Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2012 beschlossen, die Kosten der Ausbildung neu zu verteilen. Ursprünglich hatten ausschließlich die Ausbildungsbetriebe und die von ihnen versorgten pflegebedürftigen Menschen die Ausbildungsvergütung zu zahlen. Seit Mitte 2012 tragen in Nordrhein-Westfalen alle Betriebe und alle stationär oder ambulant versorgten Pflegebedürftigen die Kosten gemeinsam.

Diese breitere Verteilung der Lasten wirkt sehr positiv auf die Ausbildungsaktivitäten in NRW: Die Zahl der Ausbildungsplätze stieg zunächst um über 20 Prozent an und hat sich zwischenzeitlich auf hohem Niveau stabilisiert. Das bedeutet für Sie aber auch, dass Ihr Pflegedienst seine Preise für Ihre Pflegeleistungen ab dem 1. Januar 2017 wieder anheben muss. Das zusätzliche Geld führt der Pflegedienst in einen landesweiten Ausgleichstopf ab, aus dem alle Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege bezahlt werden. Die exakte Höhe entnehmen Sie bitte der ab 2017 geltenden Preisliste Ihres Pflegedienstes.

Der Landesregierung und allen anderen Beteiligten ist klar, dass dieses Umlageverfahren von Ihnen in vielen Fällen höhere Zuzahlungen zu Ihren Pflegeleistungen abverlangt. Aber Sie helfen mit Ihrem Beitrag, die Zukunft der Pflege in NRW zu sichern. Dafür möchten wir Ihnen danken!

Ab dem 1. Januar 2017 greift zusätzlich die große Pflegereform – das so genannte Zweite Pflegestärkungsgesetz. Mit der Reform wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Das bedeutet unter anderem, dass bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit nicht nur körperliche, sondern auch kognitive und psychische Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Insbesondere Menschen mit Demenz kommt das zugute. Für eine bessere Versorgung auch dieser pflegebedürftigen Menschen haben die Pflegekassen und die Pflegedienste in Nordrhein-Westfalen das bisherige Leistungskomplexsystem überarbeitet bzw. neue Leistungsinhalte hinzugefügt. Das führt dazu, dass die Preise für die grundpflegerischen Leistungen ebenfalls leicht ansteigen.



LfK
Landesverband
freie ambulante
Krankenpflege
NRW e. V.

Allerdings erhalten fast alle pflegebedürftigen Menschen durch die automatische Überführung der bisherigen Pflegestufen in die neuen Pflegegrade deutlich mehr Leistungen. Mit dem einfachen Stufensprung verbessert sich beispielsweise ein Mensch mit Pflegestufe 1 ohne festgestellte Einschränkung der Alltagskompetenz auf Pflegegrad 2 und damit von 468 Euro auf 689 Euro monatliches Sachleistungsbudget – mit dem „doppelten Stufensprung“ bei zusätzlich festgestellter Einschränkung der Alltagskompetenz auf Pflegegrad 3 und damit sogar von 689 Euro auf 1298 Euro monatlich. Deshalb werden Sie die Preissteigerungen kaum spüren. Im Gegenteil: Durch die verbesserten Leistungen und die Sicherung der Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen wird auch Ihre Versorgung nachhaltig gestärkt.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem Pflegedienst oder auf der Internetseite www.lwl.org (Suchbegriff „Altenpflegeausbildungsumlage“).

Mit bestem Gruß

Christoph Treiß

– Geschäftsführer –

Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW e. V.